

## **Bauleitplanung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

### **Betr.: Beschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee zwischen Grüner Weg, Strandpromenade und Gartenweg**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24.03.2011 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee zwischen Grüner Weg, Strandpromenade und Gartenweg (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 tritt mit Beginn des 10.05.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Änderungsplan und die dazu gehörende Begründung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umwelt, Zimmer 28, während der folgenden Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Weiterhin wird der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand dauerhaft bereitgestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Timmendorfer Strand, 06.05.2012

(Siegelabdruck)

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

(1. Stellvertreter des Bürgermeisters)

Übersichtsplan  
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28

